Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2141 vom 31. Juli 1984

Aufnahme des ehemaligen Kleinbauernhauses Oberdorf 5, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Kleinbauernhaus Oberdorf 5 steht auf der Ostseite des Oberdorfes als Abschluss einer kleinen Häuserzeile neben der Einmündung eines schmalen Seitengässleins. Das Haus dürfte aufgrund des zweiteiligen gotischen Fensters im Erdgeschoss und des rundbogigen Eingangs auf der Giebelseite noch im 17. Jahrhundert erbaut worden sein. Eigenartigerweise steht von diesem Kleinbauernhaus nur der zweigeschossige Wohnteil an der Strasse, so dass man von vorne gesehen ein reines Wohnhaus vermutet. Erst wenn man durch das Gässlein blickt erkennt man, dass auf der rückwärtigen Traufseite die relativ kleine Oekonomie angehängt worden ist. Wo sich also in der Regel in Muttenz die Schöpfe befinden, erstreckt sich hier dem Gässlein entlang das Oekonomiegebäude mit zwei Ställen und einem Tenntor, das gegen das Gässlein geöffnet ist. Der vordere Teil der Oekonomie mit den beiden Ställen zeigt noch einen rundbogigen Stalleingang und ist im unteren Teil gemauert, während der hintere Teil mit dem Tenntor in Holz und Fachwerk konstruiert ist. Eigenartig ist die Tatsache, dass sich sämtliche Türen der Oekonomie gegen das ohnehin schon schmale Gässlein öffnen.

Das ehemalige Kleinbauernhaus Oberdorf 5 ist eine typische Schöpfung der Verdichtung der Bauten im Dorfkern von Muttenz. Geht man davon aus, dass sich der Baugebietsperimeter von Muttenz vom 17. bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht erweiterte, so erstaunt es nicht, dass die Verdichtung zu solch eigenartigen Lösungen führte. In der Regel befinden sich beim Muttenzer Bauernhaus Wohnteil und Oekonomie unter demselben First, und nur die Schöpfe werden mit einem Querfirst hinten angehängt. Hier nun steht der schmale, nur eine Fensterachse umfassende Wohnteil allein an der Strassenfront, während die Oekonomie auf

18 3. 80 140 000

die Rückseite verdrängt worden ist. Dass dadurch eine für das Ortsbild originelle Lösung entstand, die mit dem schmalen Gässlein und der auf dieses geöffneten Oekonomie Seltenheitswert hat, verdanken wir allein der Verknappung an Bauland.

Die Einwohnergemeinde Muttenz als Besitzerin und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Oberdorf 5 in Muttenz, gelegen auf Parzelle Nr. 2167, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Einwohnergemeinde Muttenz, 4132 Muttenz
Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Raumplanung
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber: